

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 1976

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	27. 2. 1976	Dritte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	194

2022

**Dritte Änderung der Satzung*)
der Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe
Vom 27. Februar 1976**

Die 6. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer 3. Tagung am 27. Februar 1976 aufgrund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. 2022) die Dritte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe beschlossen:

I.

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch die Satzung vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 384) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 1 erhält die Fassung „Zweck, Name, Sitz und Geschäftsbereich“
 - b) Die Überschrift zu § 5 erhält die Fassung: „Geschäftsführung und Leiter der Kasse“
 - c) In der Überschrift des § 21 wird das Wort „Nachversicherung“ durch das Wort „weggefallen“ ersetzt.
 - d) Nach dem § 35 wird eingefügt: „§ 35a Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“
 - e) In der Überschrift des § 45 wird das Wort „Anspruchsberechtigten“ durch das Wort „Hinterbliebenen“ ersetzt.
 - f) Zu § 48 wird das Wort „Kinderzuschlag“ durch das Wort „weggefallen“ ersetzt.
 - g) Nach dem § 51 wird eingefügt: „§ 51a Rückzahlung von Kassenleistungen“
 - h) Die Überschrift zu § 64 erhält die Fassung: „Nachversicherung auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“.
 - i) In der Überschrift zu § 68 wird das Wort „Rentenbeständen“ durch das Wort „Rentenlasten“ ersetzt.
 - j) Die Überschrift zu § 100 erhält die Fassung: „Neubekanntmachung von Satzungen“
 - k) Nach dem § 100 wird angefügt: „§ 101 Inkrafttreten“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift lautet: „Zweck, Name, Sitz und Geschäftsbereich“
 - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt: „(3) Der Geschäftsbereich der Kasse erstreckt sich auf den Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „die“ vor dem Wort „Gemeinden“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 werden Satz 2 und die Satzbezeichnung 1 gestrichen.
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung: „¹Über Satzungsänderungen beschließt die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. ²Über Satzungsänderungen, die auf einer Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) beruhen, beschließt abweichend von Satz 1 der Kassen Ausschuß; sie sind dem Innenminister anzuzeigen. ³Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedsverhältnisse, Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.“

- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung: „¹Die Satzung und ihre Änderungen sind vom Leiter der Kasse im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. ²Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“
 - e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt: „³Satz 2 gilt entsprechend bei einer Änderung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen, die nicht auf einer Änderung des VersTV-G beruht, wenn der Kassenausschuß und der Innenminister zustimmen.“
4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Leiter der Kasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses Durchführungsvorschriften zur Satzung erlassen.“
 5. § 4 erhält folgende Fassung: „Die Aufsicht über die Kasse übt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen aus.“
 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 5 erhält folgende Fassung: „Geschäftsführung und Leiter der Kasse“
 - b) § 5 erhält folgende Fassung: „(1) Die Geschäftsführung der Kasse obliegt dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe. (2) Leiter der Kasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; er vertritt die Kasse nach außen. (3) Der Leiter der Kasse wird durch den zuständigen Landesrat vertreten.“
 7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kassenleiter“ durch die Worte „Leiter der Kasse“ und das Wort „Versicherten“ durch das Wort „Pflichtversicherten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Versicherten“ durch das Wort „Pflichtversicherten“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Kassenausschusses“ die Worte „und deren Stellvertreter“ angefügt und die Worte „finden entsprechende Anwendung“ durch die Worte „gelten sinngemäß“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „²Über Ausschließungsgründe entscheidet der Kassenausschuß.“
 - e) In Abs. 3 wird der bisherige Satz 2 Satz 3 und erhält folgende Fassung: „³Die Ausschußmitglieder erhalten Fahrtkostenerstattung und ein volles Tagegeld für jeden Sitzungstag nach der Reisekostenstufe C des Reisekostengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.“
 8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 2 und 3 wird das Wort „Kassenleiter“ jeweils durch die Worte „Leiter der Kasse“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Kassenleiter“ durch die Worte „Leiter der Kasse“ ersetzt.
 9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Buchstabe a wird hinter dem Wort „Entlastung“ eingefügt „(§ 71)“.
 - b) In Abs. 2 Buchstaben a bis e wird jeweils das Semikolon und in Buchstabe f der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird folgender Buchstabe g angefügt: „g) Satzungsänderungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2.“
 - d) In Abs. 3 Buchstaben a bis d wird jeweils das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

*) Die im GV. NW. Nr. 23 v. 30. 4. 1976, Seite 150, mit unvollständigem Text veröffentlichte Satzung ist unwirksam. Deshalb wird die ordnungsgemäße Verkündung hiermit nachgeholt.

- e) In Abs. 3 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
„zu Änderungen der Satzung, soweit dem Kassenausschuß nicht nach § 2 Abs. 3 Satz 2 die Beschlußfassung übertragen ist.“
- f) In Abs. 3 Buchstabe d wird das Wort „Buchstabe“ ersetzt durch die Worte „Buchstaben d und“.
10. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ gestrichen.
11. In § 10 Abs. 1 Buchstabe f wird das Wort „Parlamente“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Kasse entscheidet schriftlich über den Aufnahmeantrag des Arbeitgebers.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Aufnahme der in § 10 Abs. 1 Buchstaben d und e bezeichneten juristischen Personen bedarf der Zustimmung des Kassenausschusses (§ 8 Abs. 3 Buchst. d) und des Innenministers.“
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) in Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
„²Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht von dem Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„in der knappschaftlichen Rentenversicherung freiwillig versichert ist oder“.
- bb) Buchstabe k erhält folgende Fassung:
„als Beschäftigter eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe fällt oder als Beschäftigter eines sonstigen Mitglieds nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fällt, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde, es sei denn, daß die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch den Arbeitsvertrag vereinbart ist und die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses den Grundsätzen und der Vergütungs- oder Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes entsprechen, oder“
- cc) In Buchstabe m werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 bis 3 RKG“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe m wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
- ee) Es wird folgender Buchstabe n angefügt:
„n) Anspruch auf Übergangsversorgung nach Nr. 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nr. 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag besitzt.“
14. § 21 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen; in der Überschrift wird das Wort „Nachversicherung“ durch das Wort „weggefallen“ ersetzt.
15. § 22 erhält folgende Fassung:
„(1) Die §§ 14 bis 20 gelten entsprechend für Personen, die als angestelltenversicherungspflichtige oder arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende bei einem Mitglied in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.
(2) Auszubildende im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere nicht
a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Verwaltungspraktikanten, Verwaltungslehrlinge),
b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungsworkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder von Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.“
16. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Endet vor dem 1. Januar 1976 eine Pflichtversicherung oder erlischt vor dem 1. Januar 1976 der Anspruch des Versicherten auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente, so kann sich der Versicherte im unmittelbaren Anschluß an die Pflichtversicherung oder das Erlöschen des Rentenanspruches freiwillig weiterversichern.“
17. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht, und zwar auch dann nicht, wenn die Rente nach § 52a nicht gezahlt wird.“
18. In § 26 Satz 1 Buchst. c wird der Satzteil „– mit Ausnahme der in § 66 Abs. 2 Satz 2 genannten Beiträge –“ gestrichen.
19. § 27 Nr. 2 fällt unter Beibehaltung der Nummer weg; das Wort „Kinderzuschläge“ wird durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
20. In § 28 Abs. 3 Buchstabe b wird hinter dem Wort „infolge“ das Wort „von“ eingefügt.
21. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Buchstabe e wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Pflichtversicherte“ wird durch das Wort „Versicherte“ ersetzt.
- bb) Die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ werden durch die Worte „§ 48 Abs. 1 RKG“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „Vollendung des 60. Lebensjahres“ durch das Wort „Antragstellung“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Worte „anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz“ durch die Worte „Schwerbehinderter nach § 1 Schwerbehindertengesetz“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 RKG“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) ¹Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, so gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten. ²Hat die Pflichtversicherung nur bis zum Ablauf des 31. Dezember bestanden, so gilt der Versicherte als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres pflichtversichert.“
22. In § 34 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.
23. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Pflichtbeiträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach Maßgabe des § 35a zugrunde gelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Punkt am Ende wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:
„§ 35a ist anzuwenden.“
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Versicherungsrente wird ferner neu berechnet, wenn im Falle des § 56 Abs. 4 die Anwendbarkeit des § 35a entfällt.“

24. Es wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Bei einem Versicherten, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, auf Grund dessen er

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch dasselbe Mitglied oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
- b) – wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch dasselbe Mitglied oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Abschnittes der Pflichtversicherung abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Monate, die auf Grund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses mit Pflichtbeiträgen belegt sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Nr. 2.
 2. Entgelt im Sinne der Nr. 1 ist das Entgelt, das nach § 34 Abs. 1, 2 und 4 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und in dem für den Eintritt des Versicherungsfalles maßgebenden Zeitpunkt die Versorgungsrente begonnen hätte.
 3. Für die Ermittlung der mit Pflichtbeiträgen belegten Monate gelten § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Monaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
 4. Erreicht der nach den Nummern 1 bis 3 sich ergebende Betrag nicht monatlich 1,25 v. H. der Summe der in Nr. 1 genannten Pflichtbeiträge, ist dieser Betrag an Stelle des nach den Nummern 1 bis 3 errechneten Betrages maßgebend.“
25. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a 1. Halbsatz werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.
26. In den §§ 43 bis 45 werden die Worte „§ 35 Abs. 1“ durch die Worte „§§ 35, 35a“ ersetzt.
27. In der Überschrift des § 45 wird das Wort „Anspruchsberechtigten“ durch das Wort „Hinterbliebenen“ ersetzt.
28. In § 46 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und gegebenenfalls daneben nach § 48 bestehende Ansprüche auf Kinderzuschlag“ gestrichen.
29. § 46a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 bis 3 RKG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc werden vor dem Wort „die“ die Worte „ein Ereignis eintritt, auf Grund dessen“ eingefügt.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „für den“ durch die Worte „in dem“ ersetzt.
30. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortzuschlag“ ersetzt.
31. § 48 fällt unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung weg. Überschrift und Text werden durch das Wort „weggefallen“ ersetzt.
32. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 2, Satz 4 wird Satz 3.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „1500“ durch die Zahl „3000“ ersetzt.

33. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung: „¹Versicherungsrenten werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. ²Wird der Antrag nach Zugang des Rentenbescheides gestellt, so tritt bei der Anwendung des Abs. 3 an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruches das Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist. ³Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“
- b) In Abs. 5 werden nach den Worten „alle Ansprüche“ die Worte „und Anwartschaften“ eingefügt.

34. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird gestrichen.

35. Es wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Rückzahlung von Kassenleistungen

- (1) Hat sich die Versorgungsrente
 - a) wegen einer Änderung der Bezüge im Sinne der §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3, 41 Abs. 5, 57 Abs. 2 oder
 - b) wegen einer Neuberechnung nach § 46a vermindert, so hat der Berechtigte einen überzahlten Betrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zurückzuzahlen.
 - (2) Ergibt sich die Überzahlung aus der Gewährung oder Änderung einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Rente oder das Altersruhegeld. Der Berechtigte ist verpflichtet, insoweit seine Ansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Kasse abzutreten.
 - (3) Soweit Abs. 2 nicht anzuwenden ist oder der Berechtigte seiner Verpflichtung zur Abtretung nicht nachkommt oder die Abtretung nicht zur Erfüllung des Rückzahlungsanspruches der Kasse führt, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Leistungen der Kasse.
 - (4) Eine in anderen Fällen bestehende Verpflichtung, ohne Rechtsgrund gewährte Leistungen zurückzuzahlen, bleibt unberührt.
 - (5) Die Kasse kann die Rückzahlung von Leistungen, die ohne Rechtsgrund gewährt wurden, ganz oder teilweise erlassen, wenn die Rückzahlung für den Empfänger eine besondere Härte mit sich brächte.“
36. § 52a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,“
 - b) In Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „bestehen würde“ durch das Wort „bestünde“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Buchstabe a wird vor dem Wort „Versicherungsrentenberechtigten“ das Wort „dem“ eingefügt, das Komma hinter der Abkürzung „RKG“ wird gestrichen und die Worte „bestehen würde“ werden durch das Wort „bestünde“ ersetzt.
37. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach den Worten „Entzug oder“ das Wort „der“ eingefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nr. 6 durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nr. 6a angefügt: „6a. die rechtskräftige Verurteilung zu den in § 56 Abs. 3 genannten Freiheitsstrafen.“
 - c) In Abs. 1 Satz 2 wird der Text der Nr. 10 unter Beibehaltung der Nummer gestrichen.

- d) In Abs. 1 Satz 2 Nummer 11 werden die Worte „nach § 30 Abs. 1 Buchstabe a bis e oder Abs. 2“ durch die Worte „wegen Berufsunfähigkeit“ ersetzt.
- e) In Abs. 1 Satz 2 wird der Wortlaut der Nr. 14 unter Beibehaltung der Nummer gestrichen.
- f) In Absatz 3 werden die Worte „Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Worte „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
38. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Buchst. b werden nach den Worten „nicht erfüllt hat“ die Worte „und für den die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht Ausgleichsbeträge nach Nr. 9a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2e I oder Nr. 6 Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2h zum Bundes-Angestelltentarifvertrag.“
- c) Abs. 8 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
39. In § 56 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Ist ein beitragsfrei Versicherter, ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener zu einer der in Absatz 3 genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden, so entfällt von diesem Zeitpunkt an die Anwendbarkeit des § 35a. Die Berechnung der Versicherungsrente an den Versicherungsrentenberechtigten oder den Hinterbliebenen richtet sich insgesamt nach § 35 Abs. 1 Satz 1.“
40. In § 57 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers“ gestrichen.
41. In § 60 Satz 2 werden die Worte „des Bundesgebietes“ gestrichen.
42. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Kinderzuschläge“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Buchstabe e wird folgender Satzteil angefügt:
„mit Ausnahme der Teilzuwendungen, die dem mit Billigung des Mitglieds zu einem anderen Mitglied der Kasse oder einem Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, übergetretenen Pflichtversicherten auf Grund des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird,“
- cc) In Satz 2 Buchstabe p wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Satz 2 wird folgender Buchstabe q angefügt:
„q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen.“
- ee) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Unberücksichtigt bleibt ferner das Arbeitsentgelt, soweit es das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Ortszuschlag) – jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung – eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz übersteigt.“
- ff) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden zu den Sätzen 4 bis 8.
- gg) Es werden folgende Sätze 9 und 10 angefügt:
„⁹Für einen Pflichtversicherten, der zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt ist, sind vom Mitglied Beiträge zu entrichten, wenn der Träger der Entwicklungshilfe sie diesem erstattet. ¹⁰Für die Beitragsbemessung gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Pflichtversicherten günstiger ist, der Durchschnittsbetrag der monatlichen Arbeitsentgelte (ohne Zuwendung), die in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung der Beitragsentrichtung zugrunde gelegt haben.“
- b) In Abs. 9 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.
43. In § 63 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die Umlagen werden in Höhe des nach § 71 von der Kasse jeweils festgesetzten Satzes für jeden pflichtversicherten Arbeitnehmer des Mitglieds aus dem nach § 62 Abs. 7 der Bemessung der Pflichtbeiträge zugrunde liegenden Arbeitsentgelt erhoben.“
44. § 64 erhält folgende Fassung:
„§ 64
Nachversicherung auf Grund
des Gesetzes zur Verbesserung der
betrieblichen Altersversorgung
- (1) Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nachzuversichern, so sind Beiträge und Umlagen an die Kasse in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer in dem entsprechenden Zeitraum pflichtversichert gewesen wäre. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1967 beträgt der Beitrag 6,9 v.H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit es 1820,- DM/RM monatlich nicht überschritten hat; Beiträge, die für Zeiten vor dem 21. Juni 1948 nachentrichtet werden, sind im Verhältnis 1 RM: 1 DM zu zahlen.
- (2) Die Beiträge und Umlagen sind für Arbeitnehmer, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3, § 1231 Abs. 1 RVO oder § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 AVG versicherungsfrei gewesen sind, zum selben Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichten sind. Im übrigen sind die nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen im Zeitpunkt der die Nachversicherung auslösenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. § 62 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die nachentrichteten Beiträge und Umlagen gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge und Umlagen.
- (4) Wird die Nachversicherung durch einen Arbeitgeber durchgeführt, der nicht Mitglied der Kasse ist, so gilt er insoweit als Mitglied der Kasse.“
45. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:
„(1) Der beitragsfrei Versicherte kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und ein Anspruch auf Versicherungsrente nicht besteht.
(2) Der Versicherte, dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen. Hat die Kasse eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung erstattet.
(3) Der Antrag auf Beitragserstattung gilt – außer in den Fällen des Absatzes 2 – für alle Beiträge. Er kann nicht widerrufen werden. Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.
(4) Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst 24 Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; in Satz 4 werden die Worte „Absatz 1 Satz 3“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.
46. In der Überschrift zu § 68 wird das Wort „Rentenbeständen“ durch das Wort „Rentenlasten“ ersetzt.

47. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Vermögen der Kasse haftet nur für Verbindlichkeiten der Kasse.“
- b) In Abs. 4 wird das Wort „und“ hinter dem Wort „Sonderbeträgen“ durch ein Komma und das Wort „die“ vor dem Wort „Zahlungen“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „laufend“ vor den Worten „dem Versicherungsvermögen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „des Bundesgebietes“ gestrichen.

48. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Haushaltsjahr“ ersetzt.
- b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sind die für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geltenden Vorschriften mit folgender Maßgabe anzuwenden:
 - a) ¹Die Befugnisse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse werden vom Kassenausschuß, die des Kämmerers vom Leiter der Kasse wahrgenommen. ²Der Leiter der Kasse kann die Wahrnehmung seiner Befugnisse übertragen.
 - b) Eine Haushaltssatzung wird nicht erlassen; an ihre Stelle tritt der Beschluß des Kassenausschusses über den Haushaltsplan. Von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung wird abgesehen.
 - c) ¹Der Termin des Abschlußtages nach § 67 Abs. 1 KuRVO kann um sechs Monate überschritten werden. ²Die Jahresrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt bis zum 31. August des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Prüfung zuzuleiten; die Frist für die Zuleitung der Jahresrechnung an den Kassenausschuß wird abweichend von § 80 Abs. 2 Satz 2 GO NW auf den 30. November festgelegt.
 - d) Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und die Entlastung sowie von einer öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht (§ 81 Abs. 2 Satz 2 GO NW) wird abgesehen.
 - e) Die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen gelten nicht für die sich aus § 51 a Abs. 5 ergebenden Regelungen.
 - f) Es finden keine Anwendung die Bestimmungen über
 - aa) Rücklagen,
 - bb) Erwerb und Verwaltung von Vermögen (Investitionen),
 - cc) die Genehmigung zur Veräußerung von Vermögen (§ 77 Abs. 3 Nr. 2 GO NW) und
 - dd) die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes.
 - g) Art und Umfang der entsprechenden Anwendung der für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geltenden Vorschriften des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens kann der Leiter der Kasse unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kasse in Durchführungsvorschriften festlegen.

49. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Bewertung der Vermögensanlagen und der Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen und Ausgaben sind die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen aufgestellten Richtlinien zugrunde zu legen; Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.“
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Versicherungs- und Bau-sparkassenwesen“ durch das Wort „Versicherungswesen“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gutachten ist nach den vom Innenminister genehmigten Richtlinien zu erstellen und dem Innenminister vorzulegen.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„¹Der Kassenausschuß beschließt über Folgerungen, die aus einem versicherungsmathematischen Gutachten zu ziehen sind. ²Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Innenministers. ³Dieser kann Auflagen erteilen.“

50. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 10 Abs. 1 Buchst.“ die Worte „d und“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird der Text nach Nummer 7 durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

51. In § 89 wird Abs. 4 gestrichen.

52. In § 90 Abs. 3 Satz 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Die für jedes Kalenderjahr nachentrichteten Beiträge sind vom Ersten des jeweils folgenden Kalenderjahres an bis zur Nachentrichtung mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen;“

53. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „bis zum Eintritt des Versicherungsfalles“ werden durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1975“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen solcher Versicherter.“

54. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und bei freiwilliger Weiterversicherung den höchstmöglichen Beitrag gezahlt haben“ gestrichen.
- c) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „gesetzt“ durch das Wort „angesetzt“ ersetzt.
- d) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt.
- e) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und zur freiwilligen Weiterversicherung vom 1. Januar 1967 an Beiträge mindestens in Höhe von monatlich 2,5 v. H. des dem letzten regelmäßigen Pflichtbeitrag zugrunde gelegten, in entsprechender Anwendung des § 88 errechneten Arbeitsentgelts oder den jeweils höchstmöglichen Beitrag entrichtet haben“ gestrichen.
- f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist vor dem 1. Januar 1976 der Anspruch auf eine Rente, die nach § 97 Abs. 1 oder Abs. 2 als Versorgungsrente oder Versicherungsrente weitergewährt worden ist, erloschen, so erhält der Berechtigte, wenn er vom Erlöschen des Anspruchs auf die Versorgungsrente oder Versicherungsrente an bis zum 31. Dezember 1975 ununterbrochen im Sinne des Abs. 1 pflichtversichert oder freiwillig versichert gewesen ist, beim erneuten Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen für die Versorgungsrente oder Versicherungsrente als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den sich nach Abs. 1 oder Abs. 2 ergebenden Betrag.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Erlischt der Anspruch auf eine in Satz 1 bezeichnete Rente nach dem 31. Dezember 1975, so erhält der Berechtigte beim erneuten Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen für die Versorgungsrente oder Versicherungsrente als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den in Satz 1 genannten Betrag.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält die Fassung:
 „Für die Hinterbliebenen eines in Satz 1 und 2 genannten Berechtigten gilt Abs. 3 entsprechend.“

55. § 95 wird wie folgt geändert:

- Abs. 1 fällt unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung weg und wird durch das Wort „weggefallen“ ersetzt.
- In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „§ 66 Abs. 5“ durch die Worte „§ 66 Abs. 6“ ersetzt.
- Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn ein am 31. Dezember 1975 freiwillig Weiterversicherter beitragsfrei Versicherter wird.“

56. In § 97 Abs. 8 Satz 3 wird das Wort „der“ vor dem Wort „Versorgungsrentenberechtigten“ durch das Wort „des“ ersetzt.

57. § 100 erhält unter Beibehaltung der Überschrift und des Textes die Paragraphen-Nr. „101“.

58. § 100 erhält folgende Fassung:

„Neubekanntmachung von Satzungen

Der Leiter der Kasse kann den Wortlaut der Satzung, wie er sich aus künftigen Satzungsänderungen ergibt, neu bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes bereinigen.“

II.

Erhöhung von Berechnungswerten

Die Versorgungsrenten sind

- zum 1. Januar 1974,
- zum 1. Januar 1975 und
- zum 1. Januar 1976

wie folgt umzurechnen:

- Die Gesamtversorgung des Berechtigten ist zu erhöhen
 - zum 1. Januar 1974 je nach dem Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, um den nachstehenden Vornhundertatz:

Kalenderjahr	v. H.
1964 und früher	5,34
1965 bis 1968	3,64
1969	3,45
1970	3,00
1971	2,52
1972	1,80
1973	1,34

- zum 1. Januar 1975 um 0,89 v. H. und
- zum 1. Januar 1976 um 0,88 v. H.

²Bei versorgungsrentenberechtigten Witwen und Waisen ist auch die Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Versorgungsrenten der Hinterbliebenen zugrunde liegt, nach Satz 1 zu erhöhen.

- Der sich bei der Berechnung nach Nr. 1 Satz 1 ergebende Mehrbetrag ist der jeweils maßgebenden Versorgungsrente nach § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 hinzuzurechnen.
- Das gesamtversorgungsfähige Entgelt ist entsprechend Nr. 1 zu erhöhen.
- Liegen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 vor und ist die nach Nr. 1 Satz 1 errechnete Gesamtversorgung bei einem Versorgungsrentenberechtigten
 - zum 1. Januar 1974 niedriger als das um 5,34 v. H.,
 - zum 1. Januar 1975 niedriger als das um 6,28 v. H. und
 - zum 1. Januar 1976 niedriger als das um 7,21 v. H.

erhöhte Mindestruhegehalt (§ 32 Abs. 5), ist die Gesamtversorgung nach Nr. 1 auf diesen Betrag anzuheben, höchstens jedoch auf 75 v. H. des nach Nr. 3 berechneten

gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ²Für die Gesamtversorgung versorgungsrentenberechtigter Witwen und Waisen und für die Gesamtversorgung des Verstorbenen gilt Satz 1 sinngemäß.

5. Für die Anwendung des § 32 Abs. 5 und des § 46a Abs. 1 Buchstabe h ist

- im Jahre 1974 von einem um 5,34 v. H.,
- im Jahre 1975 von einem um 6,28 v. H. und
- vom Jahre 1976 an von einem um 7,21 v. H. erhöhten Mindestruhegehalt (§ 32 Abs. 5) auszugehen.

6. Die Berechnungen nach den Nummern 1 bis 4 sind vor einer gegebenenfalls zu demselben Zeitpunkt eintretenden Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsrente (§ 47) oder einer Änderung der beamtenrechtlichen Mindestversorgung vorzunehmen.

7. Die sich nach Nummern 1, 4 oder 5 ergebende Gesamtversorgung, die sich nach Nr. 2 ergebende Versorgungsrente und das sich nach Nr. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt sind im Sinne der Satzung Gesamtversorgung, Versorgungsrente nach § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 sowie gesamtversorgungsfähiges Entgelt.

III.

1. Übergangsvorschrift zu § 30

(1) Der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe e gilt bei freiwillig Weiterversicherten und beitragsfrei Versicherten, denen Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG von einem Zeitpunkt vor dem 22. Dezember 1974 an gewährt worden ist, als am 22. Dezember 1974 eingetreten, wenn die freiwillige Weiterversicherung oder die beitragsfreie Versicherung am 22. Dezember 1974 noch bestanden hat. ²Satz 1 gilt nicht, wenn sich der Versicherte die Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung – soweit nach § 66 Abs. 2 in der bis 31. Dezember 1976 geltenden Fassung zulässig – zwischen dem 22. Dezember 1974 und dem Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung, spätestens am 31. Dezember 1975, hat erstatten lassen.

(2) Die Versicherungsrente beginnt am 22. Dezember 1974.

(3) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die über den 31. Dezember 1974 hinaus entrichtet wurden, gelten als rechtsunwirksam entrichtet.

2. Übergangsvorschrift zu § 65

Ein Versicherter, der am 31. Dezember 1973 freiwillig weiterversichert war und dessen Weiterversicherung auch am 1. Januar 1974 noch bestand, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse abweichend von § 65 Abs. 1 Satz 2 die Höhe des Beitrages zur freiwilligen Weiterversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1974 auf einen durch fünf teilbaren Betrag in Deutscher Mark (mindestens also Fünf DM) senken. ²Die Erklärung nach Satz 1 ist nur wirksam, wenn sie spätestens am 31. Dezember 1976 bei der Kasse eingeht. ³Eine erneute Änderung des Beitrages ist nicht zulässig.

IV.

Wiedereröffnung der Pflichtversicherung

(1) Arbeitnehmer, die gemäß § 83 Abs. 1 Sätze 1, 4, Abs. 2 Sätze 1, 2, Abs. 4 Sätze 1, 2 versicherungsfrei sind, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied die Versicherungspflicht begründen, wenn sie seit dem Zeitpunkt, in dem sie nach diesen Vorschriften die Versicherungspflicht ursprünglich hätten begründen können, bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung beim Mitglied ununterbrochen im Arbeitsverhältnis standen und in diesem Zeitpunkt die Voraussetzung der Versicherungspflicht nach den §§ 16, 17 erfüllt sind.

(2) Die Erklärung muß in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 beim Mitglied eingehen. Die Versicherungspflicht tritt mit Wirkung für die Zukunft vom Ersten des auf den Eingang der Erklärung beim Mitglied folgenden Kalendermonats ein; sie tritt nicht ein, wenn in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach den §§ 16, 17 nicht mehr vorliegen.

V.

Gewährung einer Einmalzahlung
an Versorgungsrentner

1. ¹Die am 1. April 1975 vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, die für den Monat April 1975 Anspruch auf Versorgungsrente gehabt haben, erhalten eine einmalige Zahlung. ²Dies gilt nicht für Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, die für den Monat April 1975 eine Versorgungsrente nach § 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5 oder § 41 Abs. 6 erhalten haben.
2. Die einmalige Zahlung beträgt:

a) für den versorgungsrentenberechtigten	60,- DM
b) für die versorgungsrentenberechtigte Witwe	36,- DM
c) für die versorgungsrentenberechtigte Halbwaise	7,- DM
d) für die versorgungsrentenberechtigte Vollwaise	12,- DM.

VI.

Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

1. Es treten in Kraft
 - a) am 1. Januar 1967 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 46, Nr. 54 Buchst. b und e;
 - b) am 1. Januar 1971 die Änderung in Abschnitt I Nr. 33 Buchst. b;
 - c) am 1. Januar 1973 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 13 Buchst. b Unterbuchst. cc, Nr. 21 Buchst. a Unterbuchst. bb und Buchst. b Unterbuchst. aa und cc, Nr. 29 Buchst. a und b;
 - d) am 1. Dezember 1973 die Änderung in Abschnitt I Nr. 21 Buchst. c;
 - e) am 1. Januar 1974 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 32 Buchst. b, Nr. 55 Buchst. a, Abschnitt II, Abschnitt III Nr. 2;
 - f) am 22. Dezember 1974 die Änderung in Abschnitt I Nr. 14, 21 Buchst. a Unterbuchst. aa, Nr. 23, 24, 26, 36 Buchst. a, 37 Buchst. b und c, Nr. 39, 44, 52, Abschnitt III Nr. 1;
 - g) am 1. Januar 1975 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 13 Buchst. a und Buchst. b Unterbuchst. aa, Nr. 13 Buchst. b Unterbuchst. dd und ee, Nr. 15, Nr. 19, Nr. 21 Buchst. b Unterbuchst. bb, Nr. 25, Nr. 28, Nr. 31, Nr. 38 Buchst. b und c, Nr. 41, Nr. 42, Nr. 43;
 - h) am 1. April 1975 die Änderung in Abschnitt V

- i) am 12. April 1975 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 48, Nr. 49 Buchst. c;
 - j) am 1. Januar 1976 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 13 Buchst. b Unterbuchst. bb, Nr. 16, 17, 22, 27, 30, 34, 35, 38 Buchst. a, Nr. 40, 53, 54 Buchst. a, d, f, Nr. 55 Buchst. c, Abschnitt IV
 - k) am 1. Januar 1977 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 18, 45, 51, 55 Buchst. b;
 - l) die übrigen Änderungen am Tage nach Bekanntmachung.
2. Versorgungs- und Versicherungsrenten werden aufgrund der Änderung nach Abschnitt I Nr. 54 nur auf Antrag des Rentenberechtigten neu festgesetzt.
 3. Der Leiter der Kasse wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 1. 1. 1967, wie er sich aus den bisher ergangenen Satzungsänderungen einschließlich dieser Satzungsänderung zu Abschnitt I ergibt, neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Münster, den 27. Februar 1976

Knäpper

Vorsitzender

der 6. Landschaftsversammlung

Kaufuss

H. Gattermann

Schriftführer

der 6. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Dritte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ist vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 22. März 1976 – III A 4 – 38.43.20 – 4136/76 genehmigt worden. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. S. 2022) bekanntgemacht.

Münster, den 30. April 1976

Hoffmann

Direktor

des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1976 S. 194

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.